Satzung Förderverein Hospiz Mölln e. V.

Präambel

„Die Sterbenden sind wichtig, weil es sie gibt.
Sie sind bis zum letzten Augenblick ihres Lebens wichtig. Wir
werden alles tun, damit sie nicht nur in Frieden sterben,
sondern auch bis zuletzt leben können."
Cicely Saunders (1918-2005), Begründerin der Hospizbewegung

Sterbende Menschen und ihre Angehörigen erfahren in ihrer letzten Lebensphase oft einen Zustand körperlicher, seelischer, sozialer und spiritueller Not. Diese umfassende Not bestmöglich zu lindern und die Lebensqualität bis zum letzten Atemzug zu verbessern, kann ein engagiertes Team aus speziell ausgebildeten Pflegekräften, Ärzten, Psychologen, Seelsorgern, Therapeuten und Ehrenamtlichen unterstützen.

Für Menschen, die diese Lebensphase nicht in ihrem bisherigen Zuhause verbringen können oder wollen, kann ein stationäres Hospiz ein letztes Zuhause sein. Hier können sie bis zuletzt in Selbstbestimmung und Geborgenheit leben und Abschied nehmen.

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Förderverein Hospiz Mölln e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Mölln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur *ambulanten, teilstationären und* stationären Hospizarbeit in Mölln und Umgebung sowie der Förderung der Einrichtung und des Betriebes eines *ambulanten, teilstationären und stationären Hospizes und Palliativzentrums* für die Behandlung und Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen. Dies schließt den Aufbau und Führung freiwilliger Hilfsdienste und die Schulung von Ehrenamtlichen, Angehörigen von Schwerstkranken und des Pflegepersonals ein.

Ferner sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Kenntnisse über moderne Möglichkeiten der Schmerzbehandlung als Bestandteil der Palliativmedizin und der Palliativpflege bei Fachleuten, Angehörigen und der Öffentlichkeit gefördert werden.

In ein Hospiz werden Menschen aufgenommen, deren Krankheit aller Wahrscheinlichkeit nach unheilbar und so weit fortgeschritten ist, dass eine Heilung nicht erwartet werden kann und die Lebenserwartung nur wenige Wochen bis Monate beträgt.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden oder Veranstaltungen und Aktivitäten, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck zur Gründung und späteren Erhaltung *eines ambulanten, teilstationären und stationären Hospizes und Palliativzentrums* in Mölln und Umgebung, betrieben durch steuerbegünstigte Körperschaften, dienen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung oder Abfindung.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist überkonfessionell und politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Der Antrag auf Annahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4.2 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Institutionen oder Organisationen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

4.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

4.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet:

- Mit dem Tod des Mitglieds
- Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

- Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4.5 Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihr wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen.

6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

6.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Berichtes des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen. Wiederwahl ist möglich
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

6.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (Ja und Nein-Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6.5 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.6 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

6.7 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand des Hospiz Fördervereins Mölln e. v. besteht aus:

a. dem/der 1. Vorsitzenden

b. dem/der 2. Vorsitzenden

c. dem/der Schatzmeister/in

d. dem/der Schriftführer/in

e. höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer

7.2 Die Vorstandsmitglieder a. bis c. (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB vertreten.

7.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja und Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- Führung der laufenden Geschäfte
- Sponsoren- und Mitgliedergewinnung
- Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlungen sowie Ausführen ihrer Beschlüsse
- Erstellen der Tagesordnung, des Jahresberichtes und des Wirtschaftsplans für die Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Vergabe der Spendenmittel/Mitgliedsbeiträge

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

§ 9 Beratender Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, einen beratenden Beirat einzurichten. In diesen kann er insbesondere Vertreter/innen aus den Bereichen der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände, Sozialarbeit, ambulante Hospizdienste, Medizin, Psychologie, Finanzen, Pflege, Vertreter/Vertreterinnen von Kommunen, der Politik und Träger des stationären Hospizes berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Zu den Aufgaben des Beirates gehören u. a. die Beratung des Vorstandes und die ideelle und praktische Unterstützung des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder (§ 6.5 der Satzung).

10.2 Im Falle einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

10.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks oder Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an das Palliativ Care Netzwerk Kreis Herzogtum Lauenburg oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Mölln, den 8.Juni 2019

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2022 in Kraft.

Mölln, den 20. 6. 2022

.....	.....
Dr. Karina Zühlsdorf, 1. Vorsitzende	Elke Heitmann, Schatzmeisterin